Allgemeine Zurich Bedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung (ABHV 2021)

Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die im Rahmen dieser Bedingungen (ABHV 2021) zitiert oder angeführt werden, sowie ausgewählte Bestimmungen anderer wichtiger Gesetze finden Sie in der Beilage in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Soweit in diesen Bedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 **Welches Risiko bzw. welche Tätigkeiten sind versichert (versichertes Risiko)?**

Artikel 2 **Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?**

Artikel 3 **Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?**

Artikel 4 **Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)**

Artikel 5 **Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)**

Artikel 6 **Bis zu welcher Höhe und in welchem Umfang leistet der Versicherer?**

Artikel 7 **Welche Personen sind versichert?**
Welche Regelungen gelten für spezielle Schadenrisiken und Gefahren?

Artikel 8 **Was ist nicht versichert? (Allgemeine Risikoausschlüsse)**

Artikel 9 **Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)**
Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

Artikel 10 **Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)**

Artikel 11 **Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz? Bestimmungen über die vorläufige Deckung; In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?**

Artikel 12 **Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?**

Artikel 13 **Spezielle Bestimmungen für die Pflichtversicherung und die Projektversicherung**

Artikel 14 **Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?**

Artikel 15 **Anzuwendendes Recht**

Artikel 16 **In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?**

Artikel 1

Welches Risiko bzw. welche Tätigkeiten sind versichert (versichertes Risiko)?

1. Das versicherte Risiko ergibt sich aus der im Versicherungsvertrag festgelegten Risikobeschreibung [beschriebene(s) Berufsbild(er) und/oder beschriebene Tätigkeit(en)]. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der beschriebenen Berufsbilder bzw. Tätigkeiten, soweit der Versicherungsnehmer zu besagter Ausübung aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsvorschriften berechtigt ist.

2. Im Rahmen der vertraglich festgelegten Risikobeschreibung sind insbesondere Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als außergerichtlicher Sachverständiger (nicht von einem Gericht beigezogener Sachverständiger) nach Maßgabe seiner jeweiligen diesbezüglichen Befugnis versichert.

Artikel 2

Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos, nicht aber auf einen Risikowechsel („anderes" Risiko, das nicht im Rahmen des versicherten Risikos gelegen ist, diesem also nicht entspricht, wie z.B. eine Änderung des Betriebsgegenstandes des versicherten Unternehmens).

2. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

   Ein darüber hinausgehendes Recht des Versicherers zur Kündigung des Versicherungsvertrages nach § 27 Abs.3 VersVG wegen einer Erhöhung der Gefahr durch andere allgemein bekannte Umstände als jene der Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen, wenn diese Umstände nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, wird davon nicht berührt.

Artikel 3

Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

1. Versicherungsfall:

1.1. Versicherungsfall ist ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), welcher dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt.2.1) erwachsen oder erwachsen könnten.

1.2. Serienschaden:

Als ein Versicherungsfall gelten auch

1.2.1. alle Folgen eines Verstoßes;

1.2.2. mehrere auf derselben Ursache beruhende Verstöße;

1.2.3. mehrere in zeitlichem Zusammenhang stehende Verstöße, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

2. Versicherungsschutz:

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens, eines abgeleiteten Vermögensschadens (Pkt.3.3.) oder eines reinen Vermögensschadens (Pkt.3.4.) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz Schadenersatzverpflichtungen genannt) erwachsen;

2.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung (Pkt. 2.1) im Rahmen des Art. 6, Pkt.6.

3. Begriffsbestimmungen:

3.1. Personenschäden sind Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen und deren Folgen;

3.2. Sachschäden sind Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von körperlichen Sachen und deren Folgen.

Als körperliche Sachen gelten auch Geld, Wechsel, Wertpapiere und Wertzeichen (siehe aber Art.8, Pkt.19);

Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten gelten nicht als Sachschäden, sondern als reine Vermögensschäden.

3.3. Abgeleitete Vermögensschäden sind solche Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- und/oder Sachschaden zurückzuführen sind.

3.4. Reine Vermögensschäden sind solche Vermögensschäden, die weder auf einen Personen- noch einen Sachschaden zurückzuführen sind.

4. Versicherungsfall für spezielle Schadenrisiken und Gefahren:

4.1. Für Personen-, und Sachschäden sowie abgeleitete Vermögensschäden (Pkte.3.1 bis 3.3) aus den besonderen Risiken gem. Art.7, Pkte.10 bis 23 gilt abweichend von Pkt.1.:

4.1.1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt.2.) erwachsen oder erwachsen könnten.

4.1.2. Serienschaden
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

4.2 Für reine Vermögensschäden aus den unter Pkt 4.1 angeführten besonderen Risiken gilt unverändert Art 3 Pkt 1.

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Verstöße, welche in Europa gesetzt wurden, wenn das Schadenereignis in Europa eintritt und die Anspruchserhebung in Europa erfolgt. In diesem Sinne bezieht sich der Versicherungsschutz auch für die in Art 3 Pkt 4.1 angeführten Personen-, Sach- und abgeleiteten Vermögensschäden aus den besonderen Risiken gem. Art.7, Pkte.10 bis 23 auf in Europa eingetretene Schadenereignisse, wenn die Anspruchsbetreibung in Europa erfolgt.
2. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht, sofern in diesem Bedingungswerk und in etwaigen zusätzlich vereinbarten Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
3. Der Begriff Europa (Pkt. 1.) ist im geographischen Sinne zu verstehen. Zusätzlich umfasst sind: Grönland, die Kanarischen Inseln, Madeira, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der Russischen Föderation.
4. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind abweichend von Art.4, Pkt.1 Schadenersatzverpflichtungen aus dem Bestand/und oder Betrieb von Betriebsstandorten (Niederlassungen), welche nicht in Österreich gelegen sind; insofern auch Schadenersatzverpflichtungen aus sämtlichen Verstößen, welche von solchen Niederlassungen, deren Mitarbeitern und von diesen beauftragten Dritten gesetzt wurden.

Artikel 5

Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Wirksamkeit

1.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle (Artikel 3, Pkt.1), die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 – 39a VersVG) gesetzt werden.

1.2. Vordeckung

Der Versicherungsschutz bezieht sich überdies auch auf Versicherungsfälle (Artikel 3, Pkt.1) , die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor dem Beginn der Versicherung vom Versicherungsnehmer gesetzt wurden, wenn der tatsächliche oder behauptete Verstoß dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt war und sich diese einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen haben.

Als bekannt gilt ein tatsächlicher Verstoß, sobald eine Handlung oder Unterlassung vom Versicherungsnehmer/Versicherten als objektiv fehlerhaft erkannt wurde, selbst wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind und mit solchen auch nicht gerechnet werden musste.

1.3. Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes nach Vertragsbeendigung

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der tatsächliche oder behauptete haftungsbegründende Verstoß zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Pkt. 1.1) gesetzt wurde, die Geltendmachung des Deckungsanspruches aber später als drei Jahre nach Beendigung der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt.

Für Versicherungsfälle welche in die Vordeckung (Pkt. 1.2) fallen, besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Geltendmachung des Deckungsanspruches nach Beendigung der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt

2. Objektivierung des Verstoßzeitpunktes

2.1. Findet ein Verstoß in einer vom VN/Versicherten unterfertigten Unterlage, welcher Art auch immer, seine Begründung, so gilt der Verstoß in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer/Versicherte diese Unterlage unterfertigt

2.2. In allen anderen Fällen gilt der Verstoß als in dem Zeitpunkt gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt oder Handlung setzt.

2.3. Wurde ein Schaden durch eine Unterlassung verursacht, so gilt der Verstoß als in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3. Serienschaden

3.1. Der Versicherungsfall bei einem Serienschaden gilt als in jenem Zeitpunkt verwirklicht, in dem der erste Verstoß im Rahmen der Serie vom Versicherungsnehmer gesetzt worden ist, wobei der in diesem Zeitpunkt vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.

3.2. Bei Risikowegfall gemäß Art.12 Pkt.3 oder bei Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherer gemäß Art. 12 Pkt. 2 besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages gesetzten Verstöße im Rahmen der Serie bzw. die aus solchen Verstößen resultierenden Folgen (jeweils im Sinn von Art.3 Pkt.1.2) im Rahmen der Serie Versicherungsschutz.

3.3. Ist der erste Verstoß einer Serie (im Sinne des Art. 3 Pkt. 1.2) vor Abschluss des Versicherungsvertrages gesetzt worden und war sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherten vom Eintritt des Serienschadens bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten während der

Wirksamkeit des Versicherungsschutzes gesetzten Verstoß als verwirklicht, sofern dafür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Der Kenntnis vom Eintritt des Serienschadens steht das arglistige Sich Entziehen von einer solchen Kenntnis gleich.

4. Zeitlicher Geltungsbereich für spezielle Schadenrisiken und Gefahren

Für Versicherungsfälle gem. Art.3, Pkt.4 .1 gilt abweichend von den Punkten 1.1. bis 1.3.:

4.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 – 39a . VersVG) eingetreten sind.

Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war und sich diese einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen haben.

4.2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Art. 12 kündigt oder bei Risikowegfall (Art. 12, Pkt.3), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherten vom Eintritt des Serienschadens bis zum Eintritt des Versicherungsvertrages nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Der Kenntnis vom Eintritt des Serienschadens steht das arglistige Sich Entziehen von einer solchen Kenntnis gleich.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war sowohl Versicherungsnehmer als auch dem Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.

Der Kenntnis vom Eintritt des Serienschadens steht das arglistige Sich Entziehen von einer solchen Kenntnis gleich.

4.3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfbaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 6

Bis zu welcher Höhe und in welchem Umfang leistet der Versicherer?

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar; dies auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden, reine Vermögensschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

2. Jahreshöchstleistung

2.1. Der Versicherer leistet für alle innerhalb einer Versicherungsperiode (Artikel 11, Pkt. 1) gesetzten Versicherungsfälle (Artikel 3, Pkt.1) zusammen höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

2.2. Versicherungsfälle aus der Vordeckung gemäß Art.5, Pkt.1.2 werden auf die erste Versicherungsperiode angerechnet.

3. Selbstbehalt

Ist im Versicherungsvertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so findet dieser keine Anwendung für Personenschäden, Sachen der Arbeitnehmer und Besucher (gemäß Art.7, Pkt.18), Privathaftpflicht auf Dienstreisen (gemäß Art.7, Pkt.21) sowie Kosten (gemäß Pkte.6.1 bis 6.3). Diese Positionen betreffend, wird die Versicherungsleistung ohne Abzug eines Selbstbehalts erbracht.

4. Sicherheitsleistung, Hinterlegung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

5. Rentenzahlungen:

Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert erstattet.

Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der allgemeinen Sterbetafel für Österreich OEM 2010/22 und eines Zinsfußes von jährlich 1,5% ermittelt (siehe Rententafel).

6. Rettungskosten, Kosten, Zinsen

6.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten nach Maßgabe der §§ 62 und 63 VersVG (siehe Anhang).

6.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der

Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht; dies auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

6.3. Die Versicherung umfasst weiter die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art.9. Pkt.1.3.3.1) geführten Verteidigung im Straf- oder Disziplinarverfahren.

6.4. Kosten gemäß den Punkten 6.1 bis 6.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

7. Behinderung im Versicherungsfall

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

8. Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrages nur insoweit, als nicht aus anderen Versicherungsverträgen, insbesondere aus Versicherungen des Dienstgebers bzw. Versicherungen für einzelne Projekte, Versicherungsschutz gegeben ist und aus diesen anderen Versicherungsverträgen Versicherungsschutz bzw. Leistung beansprucht werden kann.

Artikel 7

Welche Personen sind versichert? Welche Regelungen gelten für spezielle Schadenrisiken und Gefahren?

1. (Mit)versicherte Personen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen aus Verstößen

1.1. des Versicherungsnehmers selbst sowie der Mitglieder der Geschäftsführung;

1.2. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben beschäftigt hat;

1.3. sämtlicher übriger Beschäftigter bezüglich jener Verstöße, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung setzen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten unter Beschäftigten des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

Dieser Ausschluss gilt nicht mit Bezug auf Schadenersatzansprüche jener Beschäftigten des versicherten Betriebes, die ausschließlich den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen unterliegen, wobei aber Schadenersatzverpflichtungen hinsichtlich darauf bezüglicher Regressforderungen von Sozialversicherungsträgern vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben.

1.4. der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen, ehemaligen gesetzlichen Vertreter i.S.d. Punktes 1.2 und der übrigen Beschäftigten aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes.

1.5. der in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen im Sinn des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, von freien Mitarbeitern des Versicherungsnehmers (auf Basis freier Dienstverträge oder dienstnehmerähnlicher Werkverträge) sowie von allenfalls vom Versicherungsnehmer auszubildendem Kundenpersonal während der objektiv nachweisbaren Dauer der Eingliederung bzw. Ausbildung in das / bei dem versicherte(n) Unternehmen nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des Pkt. 1.3 bezüglich jener Verstöße, die sie im Rahmen ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer setzen; sofern und soweit für Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers/Versicherten wegen Verstößen des angeführten Personenkreises eine Entschädigung bzw. Kosten der Feststellung und Abwehr aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen solche Leistungsverpflichtungen einer Leistung aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag vor (subsidiärer Versicherungsschutz).

1.6. der mittels Werkvertrag beschäftigte Konsulenten i.S.d. Punktes 1.3 während der Dauer des Werksvertrages für Schäden, die sie in ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachen;

1.7. der vom Versicherungsnehmer beauftragte Substitute oder Urlaubsvertreter;

1.8. der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, auch für beratende oder gutachterliche Tätigkeiten, die das versicherte Risiko des Versicherungsnehmers selbst übersteigen.

Gemeinsame Bestimmungen zu den Punkten 1.6. bis 1.8:

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos ausschließlich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der lt. Versicherungsvertrag mitversicherten Unternehmen; die persönliche Haftpflicht der Konsulenten, Substitute, Urlaubsvertreter, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen der für diesen Personenkreis allenfalls haftpflichtigen Dritten ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Sofern und soweit für Schadenersatzverpflichtungen des VN/Versicherten wegen Verstößen des angeführten Personenkreises eine Entschädigung bzw. Kosten der Feststellung und Abwehr aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen solche Leistungsverpflichtungen einer Leistung aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag vor (subsidiärer Versicherungsschutz).

2. Mitversicherte Unternehmen, Niederlassungen und Betriebsstätten

Alle im Rahmen dieses Bedingungswerkes bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen sind auch auf die Mitversicherten sinngemäß anzuwenden.

2.1 Mitversicherte Unternehmen, Niederlassungen und Betriebsstätten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im selben Umfang auch auf bei Abschluss des Versicherungsvertrages bereits bestehende

2.1.1. rechtlich unselbständige, zum versicherten Unternehmen des Versicherungsnehmers gehörende, in Österreich gelegene Niederlassungen und Betriebsstätten, sofern und soweit deren Betriebszweck/-charakter dem laut Versicherungsvertrag versicherten Risiko vollinhaltlich entspricht;

2.1.2. rechtlich selbständige Unternehmen des Versicherungsnehmers mit Sitz in Österreich und deren in Österreich gelegene Niederlassungen und Betriebsstätten, sofern und soweit deren Unternehmensgegenstand und Betriebszweck/-charakter dem laut Versicherungsvertrag versicherten Risiko vollinhaltlich entspricht und diese vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss entsprechend angezeigt wurden;

Der Umsatz der Unternehmen, Niederlassungen und Betriebsstätten gemäß Pkte.2.1.1 und 2.1.2 hat vom Versicherungsnehmer im Gesamtumsatz wie auch in etwaigen Prämienabrechnungen (Art.11, Pkt.5) berücksichtigt zu werden. Auf die Bestimmungen von Art.9, Pkt.1.1 wird gesondert hingewiesen (Obliegenheiten).

2.2. Vorsorgedeckung für – nach Abschluss des Versicherungsvertrages – neu gegründete oder erworbene Unternehmen, Niederlassungen und Betriebsstätten in Österreich

Mitversichert sind auch

2.2.1. nach Abschluss dieses Vertrages übernommene oder neu gegründete Tochter- bzw. verbundene Unternehmen in Österreich, an denen der Versicherungsnehmer eine wesentliche Beteiligung hat, d.h. mit mindestens 50 % beteiligt ist.

2.2.2. Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vorsorgedeckung besteht nur, sofern und soweit der Unternehmensgegenstand und Betriebszweck/-charakter dem laut Versicherungsvertrag versicherten Risiko vollinhaltlich entspricht.

2.2.3. Soweit für solche Unternehmen eine Entschädigung bzw. Kosten der Feststellung und Abwehr aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiärer Versicherungsschutz).

2.2.4. Neu hinzukommende Unternehmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Prämie (Art. 11, Pkt.5) bekannt zu geben und ab dem Zeitpunkt der Übernahme oder Gründung prämienpflichtig.

3. Versicherte spezielle Schadenrisiken und Gefahren

Versichert sind im Rahmen des im Versicherungsvertrag und in Art.1 bezeichneten Risikos nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges, der Bestimmungen dieses Bedingungswerkes und allenfalls gesondert vereinbarter Vertragsbestimmungen auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus:

3.1. der Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung;

3.2. der gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Vermietung oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten, wie auch z.B. IT-Anlagen;

3.3. der Vorführung von Produkten auch außerhalb der Betriebsgrundstücke;

3.4. der Organisation und Durchführung von Führungen im versicherten Betrieb, Betriebsveranstaltungen aller Art (z.B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge), Seminaren, Schulungen und Ausstellungen;

3.5. der Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Seminaren und Schulungen sowie als Inhaber von Informations- und Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;

3.6. Reklameeinrichtungen, auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes befinden;

3.7. einer Werksfeuerwehr (Einsatz und Übungen, sowie auch Hilfeleistungen für Dritte);

3.8. dem Besitz und dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragter Personen, unter der Voraussetzung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (ausgeschlossen bleibt der Waffengebrauch zu Jagdzwecken);

3.9. der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte aus ihrer Tätigkeit im Betrieb, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

3.10. Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benützt werden;

3.11. der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.

Gemeinsame Bestimmung zu den Punkten 4 bis 23:

Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des im Versicherungsvertrag und in Art.1 bezeichneten Risikos und nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges, der Bestimmungen dieses Bedingungswerkes und allenfalls gesondert vereinbarter Vertragsbestimmungen auch auf nachstehende zusätzliche Tatbestände bzw. Deckungserweiterungen (sämtliche im Rahmen dieses Bedingungswerkes oder in sonstigen Vereinbarungen enthaltenen Risikoausschlüsse und Deckungsbegrenzungen, sofern und soweit sie nicht in Pkt. 4 bis 23 ausdrücklich

abbedungen werden, bleiben uneingeschränkt gültig und anwendbar.

4. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Für Haftpflicht-Ansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

Besteht ein Solidarschuldverhältnis mit einem oder mehreren anderen Partnerfirmen der Arbeitsgemeinschaft, bleibt die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht. Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner des Solidarschuldverhältnisses.

Die vorstehende Beschränkung der Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften höher haftet.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie die Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

5. Ansprüche gesetzlicher Vertreter

Eingeschlossen sind abweichend von Art.8, Pkt.5 auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Versicherten sowie deren Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

6. Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht. Der Versicherer übernimmt in diesem Fall die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen gemäß Art.3, Pkt.2, die dem Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen.

7. Schiedsverfahren und Mediationsverfahren

7.1. Eine vom Versicherungsnehmer getroffene Schiedsvereinbarung zur schiedsgerichtlichen Entscheidung über eine allfällige Haftpflicht des Versicherungsnehmers dem Grund und/oder der Höhe nach beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

7.1.1. Eine entsprechende Schiedsvereinbarung muss jedenfalls vor Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden sein. Schiedsvereinbarungen, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages geschlossen worden sind, sind dem Versicherer umgehend anzuzeigen. Auf diese Anzeigepflicht finden die gesetzlichen Vorschriften über die Gefahrerhöhung (§§ 23-31 VersVG) Anwendung.

7.1.2. Das Schiedsverfahren wird nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 577 ff ZPO) oder nach vergleichbaren, allgemein anerkannten internationalen Regelungen bzw. Verfahrensordnungen wie z.B. jenen des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer Paris (ICC) oder des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, ausgetragen.

7.1.3. Die Schiedsgerichtsentscheidung bzw. der Schiedsspruch sind schriftlich erlassen und begründet.

7.2. Für den Fall der Verletzung einer der nachstehenden Obliegenheiten, die dem Versicherer gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG (welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt; siehe Beilage) vereinbart:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung im Schiedsverfahren zu ermöglichen. Die Obliegenheiten gemäß Art.9, Pkt.1.3 gelten für das Schiedsverfahren sinngemäß und mit der Maßgabe, dass der Versicherungsnehmer vor Benennung eines von ihm zu nominierenden Schiedsrichters das Einvernehmen mit dem Versicherer herzustellen hat.

7.3. Unter den in Pkt.7.2 angeführten Voraussetzungen beeinträchtigt auch die Vereinbarung eines Mediationsverfahrens im Sinne der Bestimmungen des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung den Versicherungsschutz nicht; die vereinbarten Obliegenheiten, insbesondere jene des Art.9, Pkt.1.3, sind zu beachten.

8. Sach- und Vermögensschäden durch Umweltstörung

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sach- und Vermögensschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

8.1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

8.2. Versicherungsschutz für Sach- und Vermögensschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht. Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

8.3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Pkt.8.2 (die Bestimmungen dieses Bedingungswerkes und sonstige vertragliche Vereinbarungen bleiben anzuwenden,

sofern und soweit sie nicht durch die nachstehenden Regelungen geändert oder abbedungen werden):

8.3.1. Versicherungsfall

8.3.1.1. Versicherungsfall ist abweichend von Art.3, Pkt.1. die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

8.3.1.2. Serienschaden

Abweichend von Art.3, Pkt.1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Art. 5 Pkt.3 findet sinngemäß Anwendung.

8.3.2. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle (im Sinne des Pkt.8.3.1) im örtlichen Geltungsbereich gemäß Art.4.

8.3.3. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art. 5 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Umweltstörungen (im Sinne des Pkt.8..1), die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach erstmals nachprüfbar festgestellt werden; zusätzlich muss sich der die Umweltstörung auslösende Vorfall während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrags unter Beachtung der §§ 38 – 39a VersVG) ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erstmals nachprüfbar festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens drei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer sowie dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

8.3.4. Obliegenheiten:
Für den Fall der Verletzung nachstehender Obliegenheiten – die zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind – wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs.2 VersVG (welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt; siehe Beilage) vereinbart:

Der Versicherungsnehmer hat

8.3.4.1. die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen (einschließlich die einschlägige Ö-Normen und Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes) einzuhalten;

8.3.4.2. potenziell umweltgefährdende Anlagen und sonstige potenziell umweltgefährdende Einrichtungen bzw Gegenstände fachmännisch zu warten bzw. warten zu lassen. Notwendige Reparaturen sind unverzüglich durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch dafür geeignete und zugelassene Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

8.4. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu den Ausschlüssen gemäß Art.8 für Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen; weiter für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art soweit der Versicherungsnehmer (die Versicherten) Betreiber dieser Anlagen sind.

Mitversichert gelten jedoch Ölabscheider, Auffang- und Absetzbecken sowie die kurzfristige Zwischenlagerung (längstens bis zu einem Jahr) von gefährlichen Abfall- oder Problemstoffen durch den Versicherungsnehmer.

8.5. Soweit der Versicherungsnehmer Tätigkeiten gemäß Art.1 an oder für Anlagen oder Objekten Dritter vornimmt, gelten die Regelungen gemäß Art.7, Pkt.8 sinngemäß.

Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Sach- und Vermögensschäden durch Umweltstörung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen, sowie für Deponien oder Teilen derselben, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind, resultieren.

Derartige Anlagen und Risiken sind nur dann versichert, wenn darüber mit dem Versicherer eine ausdrückliche und gesonderte in der Polizze dokumentierte Vereinbarung getroffen wurde.

9. Umweltsanierungskostenversicherung (USKV)

Bestimmungen in gegenständlichen Bedingungen sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieses Punktes auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

9.1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz):

9.1.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

9.1.1.1. die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von

Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I, Nr.55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen" genannt).

Umweltschäden gemäß den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gemäß Art. 3.Pkt.3.2.

9.1.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Art. 6 Pkt.6.

9.1.2. Versicherungsschutz im Rahmen des Pkt. 9 besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

9.1.3. Abgrenzung zu anderen Versicherungen

9.1.3.1. Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).

9.2. Versicherungsfall

9.2.1. Versicherungsfall ist abweichend von Art.3, Pkt.1 die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt.9.1 aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

9.2.2. Serienschaden

Abweichend von Art. 3.1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

9.3. Vergrößerung des versicherten Risikos

9.3.1. Gemäß Art.7.2.2 sind neue Betriebsstätten innerhalb Österreichs automatisch mitversichert.

9.4. Versicherte Sanierungsmaßnahmen

9.4.1. Sanierung im Sinne des Pkt. 9 ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern

- eine „primäre Sanierung", d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
- eine „ergänzende Sanierung", d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt,

und

- eine „Ausgleichssanierung", d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

9.4.2. Sanierung im Sinne des Pkt. 9 sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

9.5. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen

9.5.1. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt.9.1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4, Z. 12 B-UHG), unabhängig davon,

- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
- ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.

9.5.2. Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8, Abs 3 B-UHG).

9.5.3. Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind.

Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme für die Umweltsanierungskostenversicherung mit 50 % dieser Versicherungssumme begrenzt.

9.5.4. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

9.6. Versicherungssumme, Entschädigungshöchstbetrag pro Versicherungsjahr

9.6.1. Die Versicherungssumme beträgt **50 % der Pauschalversicherungssumme**.

9.6.2. Abweichend von Art. 6., Pkt.2.1 leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache der Versicherungssumme.

9.7. Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art. 4.Pkt.1 besteht im Versicherungsschutz, wenn sich der Vorfall in Österreich oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Liechtenstein ereignet hat und sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche auf diese Länder bezieht.

Bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Versicherungsvertrag gilt Art.14.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.

9.8. Zeitlicher Geltungsbereich

9.8.1. Abweichend von Art. 5 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt wird (Pkt.9.2). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

9.8.2. Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens drei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

9.8.3. Bezüglich eines Serienschadens findet Art. 5.Pkt.3 sinngemäß Anwendung

9.9. Obliegenheiten

Für den Fall der Verletzung nachstehender Obliegenheiten – die zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind – wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs.2 VersVG (welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt; siehe Beilage) vereinbart:

Der Versicherungsnehmer hat

9.9.1. die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen (einschließlich die einschlägige Ö-Normen und Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes) einzuhalten;

9.9.2. geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8, Abs. 3, Z. 1 B-UHG);

9.9.3. potenziell umweltgefährdende Anlagen und sonstige potenziell umweltgefährdende Einrichtungen bzw. Gegenstände fachmännisch zu warten bzw. warten zu lassen. Notwendige Reparaturen sind unverzüglich durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch dafür geeignete und zugelassene Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

9.10. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

9.10.1. In Ergänzung zu den Ausschlüssen gemäß Art. 8 besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist

9.10.1.1. auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,

9.10.1.2. auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,

9.10.1.3. auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,

9.10.1.4. auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von

- Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art sowie
- unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle,

- Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,

9.10.1.5. auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

9.10.1.6. auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.

9.10.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art.6.Pkt.6 hinausgehen.

Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 8, Pkt.5 sind.

10. Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz

10.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sach- und Vermögensschäden durch Umweltstörung, für diese ist ausschließlich Pkt.8 dieser Bedingungen maßgebend.

10.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sach- und Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl.Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt.

10.3. Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

10.4. Mitversichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch

- allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
- Überflutungen ausstehenden und fließenden Gewässern,

sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

10.5. Die Ausschlussbestimmungen gemäß der Pkte.8.4 und 8.5 finden sinngemäß Anwendung.

10.6. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung.

11. Allmählichkeitsschäden

11.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sach- und Vermögensschäden durch Umweltstörung, für diese ist ausschließlich Art.7, Pkt.8 dieser Bedingungen maßgebend.

11.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.

11.3. Wenn sich der Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht zweifelsfrei feststellen lässt, gilt als Versicherungsfall gemäß Art.3, Pkt.4 die erste nachprüfbare Feststellung eines solchen Schadens.

11.4. Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

11.5. Die Versicherungssumme beträgt 50% der Pauschalversicherungssumme, maximal EUR 100.000,--;

12. Verwahrung von beweglichen Sachen

12.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

12.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung, Reparatur, Kontrolle oder Überprüfung übernommen haben, soweit er aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen dazu berechtigt ist.

12.3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

12.4. Die Versicherungssumme beträgt **50% der Pauschalversicherungssumme, maximal EUR 100.000,--**;

13. Schlüsselverlust inklusive Neuprogrammierung

13.1. Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln(auch Code-Karten).

13.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei auf die Kosten, die durch den erforderlichen Austausch oder Erneuerung von Schlössern, Schließanlagen und Schlüsseln entstehen, für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und vorüber gehende Objektsicherungsmaßnahmen (Objektschutz) bis zu 14 Tagen ab Feststellung des Abhandenkommens, jedoch nur insofern, als hierfür nicht durch eine andere Versicherung Versicherungsschutz besteht.

Ebenso erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine erforderliche Neuprogrammierung des Schließsystems anstelle eines Austauschs von Schlössern und Schließanlagen.

13.3. Kein Versicherungsschutz besteht für den Verlust von Tresorschlüsseln oder –karten, sowie sonstigen Schlüsseln oder Code-Karten für bewegliche Sachen.

13.4. Die Versicherungssumme beträgt **50% der Pauschalversicherungssumme, maximal EUR 100.000,--**;

14. Tätigkeitsschäden

14.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, soweit er aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen dazu berechtigt ist.

14.2. Sämtliche sonstige Risikoausschlüsse oder Begrenzungen des Versicherungsschutzes, insbesondere aber die Ausschlussbestimmungen des Art.8, Pkt.1.3 (Erfüllungsansprüche) und des Art.8, Pkt.9 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

14.3. Die Versicherungssumme beträgt **50% der Pauschalversicherungssumme, maximal EUR 100.000,--**;

15. Be- und Entladerisiko

15.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen (auch Eisenbahnwaggons) bei oder infolge des Be- und Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand.

15.2. Schäden an Containern beim Abheben von oder Heben auf Landfahrzeuge (auch Eisenbahnwaggons) oder Wasserfahrzeuge zum Zweck des Be- oder Entladens gelten ebenso mitversichert wie Schäden an Kessel-, Tankwagen und Containern bei Entladen durch Implosion (Verformung durch Unterdruck).

15.3. Die Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt ausdrücklich als mitversichert.

15.4. Die Versicherungssumme beträgt **50% der Pauschalversicherungssumme, maximal EUR 100.000,--**;

16. Schäden an gemieteten Gebäuden und Räumlichkeiten

16.1. Eingeschlossen sind – abweichend von Art.8, Pkt.10.1 - Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen, geleasten oder in Verwahrung genommenen Gebäuden und/oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen etc.) durch Brand, Explosion, Abwasser sowie Leitungswasser, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

Eine sich aus Mietverträgen ergebende Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Abschluss von entsprechenden Sachversicherungen bleibt dadurch unberührt und geht dieser Versicherung vor.

16.2. Ausgeschlossen bleiben Schadenersatzansprüche des Vermieters, Verpächters, Verleihers oder Leasinggebers u. dgl. wegen Schäden, die auf Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind sowie Schadenersatzverpflichtungen wegen Sachschäden (einschließlich der aus Sachschäden abgeleiteten Vermögensschäden: Art 3 Pkt 3.4) durch Umweltstörung im Sinne des Art.7, Pkt.8.

17. Haftung für Radionuklide

17.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art.8, Pkt.4 auch auf Schadenersatzverpflichtungen für Personenschäden und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- und/oder Sachschaden zurückzuführen sind aus der Haltung oder Verwendung von Radionukliden in Isotopenrauchgasmeldern, Messgeräten oder Apparaten zu Materialuntersuchungen im Sinne des § 9 AtomHaftpflichtgesetz 1999 (AtomHG, BGBl I, Nr. 170/1998) in der jeweils geltenden Fassung.. Der Versicherungsschutz umfasst nur jene Radionuklide, welche im Normalbetrieb eine Aktivität von 370 Gigabecquerel nicht überschreiten.

Für die Begriffe „Halter" bzw. „Radionuklide" finden die Begriffsbestimmungen gemäß § 2 AtomHG 1999 (in der jeweils geltenden Fassung) Anwendung.

17.2. Für Schadenersatzverpflichtungen gemäß §11, Z. 2 AtomHG gilt Art.7, Pkt.8 sinngemäß.

17.3. Ansprüche nach §11, Abs. 3 und 4 AtomHG gelten als mitversichert.

17.4. Für die Haltung oder Verwendung von Radionukliden mit einer Aktivität von mehr als 370 Gigabecquerel besteht Versicherungsschutz nur im Fall einer gesonderten Vereinbarung mit dem Versicherer.

17.5. Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen genetischer Schäden sowie aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben.

17.6. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

18. Sachen der Arbeitnehmer und Besucher

18.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Sachen der Arbeitnehmer und Besucher des Versicherungsnehmers.

18.2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Sachen in geeigneten Räumen und Behältnissen unter Verschluss gehalten werden.

18.3. Die Versicherungssumme beträgt **50% der Pauschalversicherungssumme, maximal EUR 25.000,--**;

18.4. Obliegenheit:

Für den Fall der Verletzung der nachstehenden Obliegenheit, die dem Versicherer gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG (welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt; siehe Beilage) vereinbart:

Der Versicherungsnehmer hat im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

19. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

19.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, - die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und - die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

19.2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt.19.1

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.8, Punkt 5.3 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Fahrzeugen gem. Pkt.19.1.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben

sowie

- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Schäden an den unter Pkt.19.1 aufgeführten Fahrzeugen; kein Versicherungsschutz besteht für Schäden Dritter, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden.

19.3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

19.3.1. innere Betriebs- und Bruchschäden;

19.3.2. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;

19.3.3. Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

19.4. Obliegenheit:

Für den Fall der Verletzung der nachstehenden Obliegenheit die dem Versicherer gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG (welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt; siehe Beilage) vereinbart:

Der Versicherungsnehmer hat im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

19.5. Die Versicherungssumme beträgt **50% der Pauschalversicherungssumme, maximal EUR 100.000,--**;

20. Miet-Sachschäden auf Geschäftsreisen

Eingeschlossen sind – abweichend von Art.8, Pkt.10.1 – Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Gebäuden, Räumlichkeiten und Inventar, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemietet wurden.

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden, die auf Verschleiß, Abnutzung oder Vandalismus zurückzuführen sind.

21. Privathaftpflicht auf Dienstreisen

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung und Dienstnehmer des Versicherungsnehmers gilt während der Dauer von Dienstreisen das Privathaftpflichtrisiko mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich demnach nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges auf Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Personen als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens während einer Dienstreise.

Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur insofern, als nicht für dieses Risiko anderweitig Versicherungsschutz besteht (also durch eine eigene Privathaftpflichtversicherung z.B. auch im Rahmen einer üblichen Haushaltsversicherung).

22. Haus- und Grundbesitz

22.1. Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen als Eigentümer, Besitzer oder aus Überlassung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen und Parkplätze, nicht jedoch Luftlandeplätze), die für den versicherten Betrieb oder Beruf oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden, auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

Mitversichert gelten ferner die Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden für Leiter und Arbeitnehmer des versicherten Betriebes.

22.2. Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Gehsteigen und Fahrbahnen), auch, wenn diese Pflichten vertraglich übernommen wurden.

22.3. Eingeschlossen sind bei ausschließlich zu Wohn- und Bürozwecken benutzten Gebäuden Schadenersatzverpflichtungen wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Schadenersatzverpflichtungen wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

23. Bürohaftpflichtversicherung

Versichert sind im Rahmen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Risikos (Art. 1 ABHV) nach Maßgabe des

Deckungsumfanges der ABHV Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Innehabung und Verwendung der gesamten Büroeinrichtung.

Artikel 8

Was ist nicht versichert? (Allgemeine Risikoausschlüsse)

Hinweis: Die nachstehende Auflistung enthält die allgemeinen Risikoausschlüsse. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen sind in einzelnen Punkten dieses Bedingungswerkes sowie in allenfalls gesondert vereinbarten Vertragsbestimmungen spezielle zusätzliche oder einschränkende Ausschlussregelungen enthalten.

Sofern in den nachstehenden Risikoausschlüssen bestimmte Schadenersatzverpflichtungen bzw. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund spezieller Haftungsgrundlagen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden, erstrecken sich die jeweiligen Ausschlüsse sowohl auf tatsächliche, als auch auf bloß behauptete Schadenersatzverpflichtungen;
dies gilt sinngemäß auch für alle anderen Ausschlussbestimmungen in gegenständlichem Bedingungswerk sowie in allenfalls gesondert vereinbarten Vertragsbestimmungen.

1. Unter die Versicherung fallen insbesondere nicht:

1.1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;

1.2. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;

1.3. Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten

2.1. eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst – insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise – den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften bzw. auch Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers zuwidergehandelt wurde;

2.2. die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten;

2.3. die Herbeiführung eines Schadens durch wissentliches Abweichen von für seine berufliche Tätigkeit geltende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften, sowie infolge Zuwiderhandelns gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten, sowie durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

3.1. Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;

3.2. der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;

3.3. der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

Versicherungsschutz besteht jedoch für die Haltung oder Verwendung von Radionukliden nach Maßgabe von Art.7, Pkt.17.

4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von

4.1. Luftfahrzeugen,

4.2. Luftfahrtgeräten,

4.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBI. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBI. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

5. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

5.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

5.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; nicht-eheliche Lebensgemeinschaft (zwischen verschieden- wie gleichgeschlechtlichen Partnern) ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);

5.3. Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Pkt.5.2);

5.4. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Pkt.5.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Pkt.5.2) an diesen Gesellschaften; weiter

5.4.1. Gesellschaften, die demselben Konzern (im Sinne des § 15 Aktiengesetz, BGBl Nr. 98/1965) wie der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Pkt.5.2)

zugehören und zwar im Ausmaß der unmittelbaren und/oder mittelbaren prozentuellen Beteiligung des herrschenden Unternehmens an diesen Gesellschaften.

5.4.2. Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.

6. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgenen Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist.

   Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden die in ursächlichem Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen stehen

7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, mit Gewalthandlungen von politischen, ideologischen, religiösen oder terroristischen Organisationen sowie entsprechend handelnden Einzelpersonen, Sabotageakten, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen stehen.

8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

   Folgeschäden gelten jedoch mitversichert.

9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben;

   Versicherungsschutz besteht eingeschränkt nach Maßgabe von Art.7, Pkte.16 und 20.

10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Auswirkungen elektro-magnetischer Felder stehen.

11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Auswirkungen von Asbest oder asbesthaltigen Materialien stehen.

12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht außergerichtlich oder – bei welchem Gerichtsstand auch immer - klageweise geltend gemacht werden.

13. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie. z. B. punitive oder exemplary damages).

14. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund ausländischer arbeitsrechtlicher Bestimmungen (wie z. B. employer's liability, worker's compensation).

15. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, insbesondere auch aus Arbeits- und Angestelltenverhältnissen (wie z. B. Employment Practices Liability).

16. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil und damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen.

17. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen reiner Vermögensschäden aus

17.1. Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellten von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden und Unternehmungen welcher Art auch immer

17.2. Optimierungs-, Spekulations-, und / oder Terminprognosen bzw. gleichgearteter Zusagen

17.3. Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen, soweit diese Termine nicht durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid gestellt sind.

17.4. Finanzierungs-, Geld-, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften;

17.5. (Garantie-)Erklärungen /Vereinbarungen über die Dauer der Bauzeit und über Lieferfristen;

17.6. Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten) sowie Personen- oder Namensrechtsverletzungen

17.7. Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen

17.8. Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient

17.9. Ansprüchen aufgrund von Aufwendungen oder Kosten, welche bei ordnungsgemäßer Planung und/oder Errichtung des Objektes ohnehin angefallen wären („Sowieso-Kosten"); die Feststellung und Abwehr von Sowieso-Kosten bleibt jedoch versichert.

18. Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen

18.1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren und Wertzeichen und den daraus resultierenden Folgen.

18.2. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Verstöße beim Buchungsvorgang, bei der Kassenführung oder beim Zahlungsakt und nicht für den Verlust von Skonti aufgrund verspäteter Rechnungsprüfung

19. Produktrückruf oder Produktgarantie

20. Tätigkeiten an Fluganlagen und zu Flugbetrieb gehörende Nebentätigkeiten (Pistenbefeuerung, Kommunikation und dergleichen)

21. Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Planung, Herstellung, Wartung, Reparatur, Vertrieb oder sonstigem Umgang mit Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugteilen, Raketen und dergleichen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt sind.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957) in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

22. Sanktionen

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Artikel 9

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

1. Obliegenheiten

Für den Fall der Verletzung nachstehender Obliegenheit **– die zum Zwecke der Wahrung der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist** – wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs.1 und Abs.1a VersVG (welche die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmen; siehe Beilage) vereinbart:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Angaben gemäß Art.11, Pkte.5.1 und 5.2 auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.

1.2. Für den Fall der Verletzung nachstehender Obliegenheit – **die zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist** – wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs.2 VersVG (welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt; siehe Beilage) vereinbart:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.

1.3. Für den Fall der Verletzung einer der nachstehenden Obliegenheiten, **die dem Versicherer gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind**, wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG (welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt; siehe Beilage) vereinbart:

1.3.1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

1.3.2. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren; dies in geschriebener Form, falls erforderlich vorweg auch telefonisch oder elektronisch.

Insbesondere sind solcherart anzuzeigen:

1.3.2.1. der Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhalts;

1.3.2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung und Anspruchserhebung durch den Dritten;

1.3.2.3. die Zustellung einer damit in Zusammenhang stehenden Strafverfügung, einer Streitverkündigung, einer Mitteilung gemäß §§ 200 Abs. 4, 201 Abs. 4, 203 Abs. 4 StPO (Diversionsangebot) sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;

1.3.2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

1.3.3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

1.3.3.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Rechtsanwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

1.3.3.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (insbesondere Einspruchserhebung gegen einen bedingten Zahlungsbefehl bzw Erstattung der Klagebeantwortung nach Klagszustellung) vorzunehmen.

1.3.3.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen **-** es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die

Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern **-** oder zu vergleichen.

2. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 10

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag sowie die Verfügung darüber steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 11

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz? Bestimmungen über die vorläufige Deckung - In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres (berechnet ab Beginn der Laufzeit des Versicherungsvertrags); dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

2. Prämie und Zahlungsverzug

2.1. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizze innerhalb von 14 Tagen nach

- Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung)

und

- Aufforderung zur Prämienzahlung, welche auf die Rechtsfolgen des § 38 Abs. 1 und Abs. 2 VersVG (Rücktrittsrecht und Leistungsfreiheit des Versicherers bei Erstprämienverzug sowie die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen) verweist

zu bezahlen (Einlösung der Polizze).

2.2. Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizze angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

2.3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sowie sonstiger Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG).

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie

- innerhalb der 14 Tages-Frist des Punktes 2.1; oder
- nach Ablauf der in Pkt. 2.1 angeführten 14-Tage-Frist ohne schuldhaften Verzug innerhalb von drei Monaten ab dem Fälligkeitstag (diese Begrenzung von drei Monaten kommt nicht zum Tragen, wenn der Versicherer die Prämie innerhalb dieses Zeitraums gerichtlich geltend gemacht hat)

bezahlt.

Bei schuldhaftem Verzug mit der Bezahlung der ersten oder einmaligen Prämie besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Prämienzahlung, sofern diese innerhalb von drei Monaten ab dem Fälligkeitstag erfolgt (diese Begrenzung von drei Monaten kommt nicht zum Tragen, wenn der Versicherer die Prämie innerhalb dieses Zeitraums gerichtlich geltend gemacht hat). Bei Zahlungsverzug mit bloß einem Teil der Prämie sind für die Beurteilung der Leistungspflicht zusätzlich die Bestimmungen des § 39a VersVG maßgebend.

4. Vorläufige Deckung:

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei der Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze (Pkt.2.1). Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt.2.3). Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

5. Prämienabrechnung:

5.1. Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Dabei ist auch mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufs-bedingte

Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind. Diesen Verpflichtungen hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Zugang der Abrechnung fällig.

5.2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für Versicherungen mit einer vereinbarten Laufzeitdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zu viel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

Für die Verzugsprämie findet Pkt.2.3 Anwendung.

5.3. Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben

5.3.1. Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

5.3.2. Hat der Versicherungsnehmer über die in den Pkt.5.1 angeführten Bezugsgrößen und Risikoumstände unrichtige Angaben (zum Nachteil des Versicherers) gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (siehe Art.9, Pkt.1).

6. Begriffsbestimmungen

6.1. Lohn- und Gehaltssumme

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen, Werksvertrags- und sonstige Entgelte - welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z.B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder usw.) - sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter, Leiharbeiter usw.); als anzurechnende Entgelte gelten auch die Vergütungen an freie Dienstnehmer und/oder Zahlungen auf Honorarbasis und an Leiharbeitsfirmen. Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.

Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.

6.2. Umsatz

Unter dem Jahres-Umsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens (§ 4 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl Nr. 663/1994); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 12

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?

1. Vertragsdauer
Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.
Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag mit deren Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt §158 VersVG.

3. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Es gelten die Rechtswirkungen des § 68 VersVG.

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

Dem Versicherer gebührt die Prämie, die er hätte erheben können wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

4. Auch eine Kündigung nach Pkt.1, Pkt.2. oder ein Risikowegfall nach Pkt.3 schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art. 11, Pkt.5. nicht aus.

Artikel 13

Spezielle Bestimmungen für die Pflichtversicherung und die Projektversicherung;

1. Pflichtversicherung

1.1. Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158 c bis 158 i VersVG.

1.2. Sofern bei einer Pflichtversicherung dies gesetzlich vorgeschrieben ist, entfallen bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme die Begrenzung der Jahreshöchstleistung (Artikel 6 Pkt 2) und/oder eine etwaige Beschränkung der zeitlichen Nachdeckung aus tatsächlichen oder

behaupteten Verstößen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt sind/erfolgt sein sollen (Artikel 5 Pkt. 1.3). Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt des Verstoßes. Der in Satz 1 beschriebene Entfall gilt jedoch nur insoweit, als nicht aus anderen Versicherungsverträgen Versicherungsschutz gegeben ist und aus diesen anderen Versicherungsverträgen Versicherungsschutz bzw. Leistung beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

2. Projektversicherung

2.1. Höchstleistung des Versicherers

Der Versicherer leistet für die innerhalb des gesamten Deckungszeitraumes eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 1-fache der jeweils vereinbarten Versicherungssumme. Art. 6, Pkt. 2.1 findet insoweit keine Anwendung.

2.2. Vertragsdauer

Der Vertrag endet abweichend von Art. 12, Pkt. 1 mit dem vereinbarten Ablaufstag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Artikel 14

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 15

Anzuwendendes Recht

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 16

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

1. Für sämtliche Anzeigen, Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.
2. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können z.B. per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.
3. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss; auch eine „qualifizierte elektronische Signatur“[1] erfüllt das Schriftformerfordernis.

[1] Der Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ bestimmt sich gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifzierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl L 257 vom 28.8.2014; siehe Abdruck in der Beilage).

Rententafel in EUR

auf Grund der österreichischen Sterbetafel OEM 2010/12 und eines Zinsfußes von jährlich 1,5 % (Art. 5, Pkt.4).

Jahresbetrag der monatlich im Voraus zahlbaren l e b e n s l ä n g l i c h e n [1] Rente für eine kapitalsmäßige Berechnungsgrundlage von EUR 100,00.

Alter [2]	Jahresrente	Alter [2]	Jahresrente	Alter [2]	Jahresrente	Alter [2]	Jahresrente	Alter [2]	Jahresrente	Alter [2]	Jahresrente
0	2,17	20	2,57	40	3,37	60	5,42	80	12,89	100	43,97
1	2,18	21	2,59	41	3,44	61	5,59	81	13,69	101	46,08
2	2,19	22	2,62	42	3,50	62	5,76	82	14,56	102	48,21
3	2,21	23	2,65	43	3,57	63	5,95	83	15,51	103	50,35
4	2,23	24	2,68	44	3,64	64	6,15	84	16,53	104	52,50
5	2,24	25	2,71	45	3,71	65	6,37	85	17,63	105	54,67
6	2,26	26	2,74	46	3,79	66	6,60	86	18,81	106	56,87
7	2,28	27	2,78	47	3,88	67	6,84	87	20,08	107	59,13
8	2,30	28	2,81	48	3,96	68	7,11	88	21,44	108	61,59
9	2,32	29	2,85	49	4,05	69	7,40	89	22,88	109	64,71
10	2,33	30	2,89	50	4,15	70	7,71	90	24,42	110	74,44
11	2,36	31	2,93	51	4,25	71	8,06	91	26,04	111	100,00
12	2,38	32	2,97	52	4,35	72	8,43	92	27,75		
13	2,40	33	3,01	53	4,46	73	8,83	93	29,54		
14	2,42	34	3,06	54	4,58	74	9,27	94	31,40		
15	2,44	35	3,10	55	4,70	75	9,75	95	33,34		
16	2,47	36	3,15	56	4,83	76	10,28	96	35,35		
17	2,49	37	3,20	57	4,97	77	10,85	97	37,41		
18	2,52	38	3,26	58	5,11	78	11,47	98	39,53		
19	2,54	39	3,32	59	5,26	79	12,15	99	41,71		

1) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf eine Versicherungssumme von EUR 100,00 entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

2) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginne des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstage maßgebend.